

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Thering und Richard Seelmaecker (CDU)
vom 05.06.24

und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklung der Beziehungsgewalt – Werden verfügbare Mittel ausgeschöpft? (III)

Einleitung für die Fragen:

Nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie gibt es einen kontinuierlichen Anstieg der Strafverfahren im Bereich der Beziehungsgewalt. Am 7. Juni 2024 werden Innenministerin Faeser, Familienministerin Paus und die Vizepräsidentin des BKA Link den Bericht „Häusliche Gewalt. Lagebild zum Berichtsjahr 2023“ in Berlin vorstellen. Bereits jetzt wurde bekannt, dass es bundesweit einen Anstieg von etwa 7 Prozent gegenüber dem Vorjahr gibt. In Hamburg soll die häusliche Gewalt sogar um 9,4 Prozent angestiegen sein (Kriminalität: Länder melden starken Anstieg häuslicher Gewalt – Deutliche regionale Unterschiede - WELT).

Und hierbei handelt es sich nur um die Fälle, die auch angezeigt werden. Noch immer ist das tatsächliche Ausmaß aufgrund eines hohen Dunkelfelds deutlich höher zu befürchten.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Sicherheitsbehörden noch immer keinen Gebrauch von der seit der Reform des Polizeirechts in Hamburg geschaffenen Möglichkeit, elektronische Fußfesseln auch zu präventiven Zwecken einzusetzen, machen, wie sich aus der Antwort des Senats auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/13661, ergibt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles in der PKS erfolgt mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle. Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.

Fälle der Beziehungsgewalt werden in der PKS nicht gesondert gekennzeichnet beziehungsweise ausgewiesen. Solche Fälle werden je nach Sachverhalt unter den jeweiligen Straftatenschlüsseln erfasst. Eine Annäherung über die PKS erfolgt über eine Auswertung der erfassten Häufigkeiten von Opferwerdungen in partnerschaftlichen beziehungsweise ehemaligen partnerschaftlichen Beziehungen. Allerdings kann über diese Kategorien nur ein Teil der Beziehungsgewalt in Hamburg abgebildet werden (nur für die Delikte, für die ein Opfer erfasst wird). In Hamburg erfolgt die Darstellung von Beziehungsgewalt grundsätzlich nur für die PKS-Schlüssel „Gewaltkriminalität“ und „Vorsätzliche einfache Körperverletzung“.

Gewaltkriminalität wird in der PKS durch den Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ dargestellt. Er umfasst folgende Straftatenschlüssel oder Deliktsbereiche:

- Mord (PKS-Schlüssel 01****),
- Totschlag und Tötung auf Verlangen (PKS-Schlüssel 0200**),
- Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (PKS-Schlüssel 111****),
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (PKS-Schlüssel 21****),
- Körperverletzung mit Todesfolge (PKS-Schlüssel 2210**),
- Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (PKS-Schlüssel 222***),
- Erpresserischer Menschenraub (PKS-Schlüssel 233***),
- Geiselnahme (PKS-Schlüssel 234****) und
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (PKS-Schlüssel 235000).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie beurteilen die zuständigen Behörden die Entwicklung der häuslichen Gewalt in Hamburg?*

Antwort zu Frage 1:

Der Senat fördert diverse Maßnahmen zur Prävention von und zum Schutz vor häuslicher Gewalt, siehe Drs. 21/19677. Auf erhöhte Beratungsaufkommen in und nach der Corona-Pandemie hat der Senat bereits mit Aufstockungen der Beratungsstellen reagiert, siehe Drs. 22/7010. Die Anzahl an Schutzplätzen in den Hamburger Frauenhäusern wurde in den vergangenen Jahren von 194 auf 244 Plätze ausgebaut. Der Senat wird die Entwicklung im engen Austausch mit den Fachberatungsstellen und Frauenhäusern weiter beobachten und mit entsprechenden Maßnahmen reagieren.

Im Jahr 2023 registrierte die Polizei 4.316 Opferwerdungen in Partnerschaften einschließlich ehemaliger Partnerschaften. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2022 einer Zunahme von 8,5 Prozent beziehungsweise 337 Opferwerdungen. Im Zeitraum Januar bis März 2024 wurden 987 Opferwerdungen registriert, was gegenüber dem Vergleichszeitraum Januar bis März 2023 einem Rückgang um 19,2 Prozent beziehungsweise 235 Opferwerdungen entspricht.

Die Interpretation der Entwicklung der Opferzahlen der Beziehungsgewalt muss differenziert erfolgen. Die Gründe scheinen in einem Geflecht von erwünschter Hellfeldvergrößerung, einem veränderten Anzeigeverhalten sowie der möglichen Zunahme von Risikofaktoren für Beziehungsgewalt zu liegen. Wenn Menschen aus Scham, Angst vor Rache, Abhängigkeiten, sozialem Druck oder Unkenntnis ihrer rechtlichen Möglichkeiten schweigen, bleiben die Fälle im Dunkelfeld. Häusliche Gewalt hat inzwischen eine erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit erhalten. Die gestiegene Sensibilisierung führt zu einer höheren Bereitschaft zur Meldung und Anzeige, was zu steigenden Zahlen führt. Das bedeutet nicht zwangsläufig eine Verschlechterung der Situation, sondern zeigt, dass das Bewusstsein für das Problem wächst und mehr Fälle polizeilich bekannt werden.

Die Polizei verfolgt bei der Bekämpfung von Beziehungsgewalt einen breiten Ansatz, der neben der Strafverfolgung und gefahrenabwehrenden Maßnahmen insbesondere die Prävention solcher Taten umfasst. Dabei werden die Kooperationen zwischen Polizei und Hilfenetz in Hamburg kontinuierlich fortgesetzt und optimiert. So hat sich der fest installierte, überbehördliche Austausch im Rahmen der Netzwerkarbeit, zum Beispiel die Teilnahme der Polizei an runden Tischen, als zielführend erwiesen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auch auf Fortbildungen für Beziehungsgewaltsachbearbeitende und deren Führungskräfte, um spezielle Kompetenzen und die Handlungssicherheit bei der Polizei zu stärken. In Hamburger Quartieren bieten die „StoP-Projekte“ Unterstützung für Gewaltbetroffene und Dritte im Stadtteil, mit schnellstmöglicher Kontaktaufnahme zur Polizei. Die Initiative „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ zielt auf aktive Nachbarschaften im Stadtteil ab. Die Projekte verfolgen mithilfe bestehender örtlicher Strukturen des Gemeinwesens das Ziel, ein Klima zu schaffen, das die Anwoh-

nerinnen und Anwohner für Partnergewalt und deren Folgen sensibilisiert und diese ermuntert, nicht wegzuschauen, sondern ihr offen entgegenzutreten. Nach einer Schulung und unter Anleitung eines im Stadtteil etablierten Projektkoordinators positionieren sich Ehrenamtliche mit vielfältigen Aktionen im Stadtteil gegen häusliche Gewalt und sensibilisieren für das Thema durch öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, zum Beispiel im Rahmen von Stadtteilstesten, leisten Aufklärungsarbeit und informieren über Unterstützungsangebote für Betroffene. Nähere Informationen zu den einzelnen StoP-Projekten in Hamburg und ihren aktuellen Aktivitäten sind im Internet verfügbar unter: <https://stop-partnergewalt.org/>. Im Übrigen siehe Drs. 21/8722. Die Polizei möchte mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen, wie der Unterstützung des Hilfefoneins und informativen Animationen auf der Polizei-Webseite, das Thema häusliche Gewalt weiter enttabuisieren und die Anzeigebereitschaft Betroffener in Not erhöhen.

Geleitet von dem Verständnis der Istanbul-Konvention, wonach Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und als Diskriminierung einzuordnen ist, befasste sich im November 2020 die 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf Initiative der Länder Berlin und Hamburg mit der anhaltend hohen, in der Tendenz sogar steigenden Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Die Konferenz beauftragte den Strafrechtsausschuss mit der Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der beiden Länder, die vertieft prüfen sollte, ob und gegebenenfalls welcher legislative Handlungsbedarf besteht, um Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit den Mitteln der Justiz besser entgegenzutreten zu können. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ präsentierte auch nach Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2022 ihren Abschlussbericht. Der Bericht wurde zudem der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sowie der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Kenntnis gebracht (https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschlusse/2022/Fruerjahrskonferenz_2022/TOP_II_21_-_abschlussbericht_gewalt_gegen_maedchen_und_frauen.pdf).

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wurden zum 1. März 2021 die bis dahin bestehenden Sonderdezernate für Beziehungsgewalt zu einer Sonderabteilung gebündelt, die gegenüber den vorherigen Sonderdezernaten personell verstärkt wurde (<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/14924806/2021-02-24-bjv-beziehungsge-walt-in-hamburg-staatsanwaltschaft-richtet-sonderabteilung-ein>). Die Errichtung dieser Sonderabteilung führte zu einer Bündelung der Kompetenzen der Sonderdezernate und einem noch besseren Austausch mit den an der Strafverfolgung beteiligten weiteren Akteuren. Auch Vertreterinnen und Vertreter dieser Sonderabteilung beteiligen sich an der oben genannten Netzwerkarbeit.

Verletzte häuslicher Gewalt können, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, die Unterstützung der Zeuginnen- und Zeugenbetreuung des Landgerichts Hamburg in Anspruch nehmen. Diese leisten Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die anstehende Gerichtsverhandlung. Sie erklären Verfahrensabläufe, beraten bei Fragen, Unsicherheiten und Ängsten im Hinblick auf die anstehende Zeugenaussage und begleiten auf Wunsch Zeuginnen und Zeugen am Verhandlungstag in den Gerichtssaal, wo sie dann während der Aussage anwesend sind.

Frage 2: *In wie vielen Fällen wurde in Hamburg seit Dezember 2023 das Tragen einer elektronischen Fußfessel im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB jeweils wann und zur Überwachung welcher für welchen Zeitraum geltenden Weisung angeordnet?*

Frage 3: *Aufgrund welcher wann und wo begangenen Anlasstaten verbüßten diese ehemaligen Häftlinge jeweils welche Haftstrafen?*

Frage 4: *Wie viele Fälle von Entlassenen mit elektronischer Fußfessel gibt es aktuell in Hamburg?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Gegenwärtig gibt es keinen Fall, im genannten Zeitraum gab es keine entsprechende Anordnung.

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurde die elektronische Fußfessel auf der Grundlage des § 30 PolDVG seit Dezember 2023 eingesetzt?*

Frage 6: *Nach welcher Nummer des § 30 Absatz 1 PolDVG richtete sich die Anordnung der elektronischen Fußfessel jeweils?*

Frage 7: *Für welche Zeiträume wurde der Einsatz der Fußfessel jeweils angeordnet? In wie vielen Fällen wurde der Einsatz verlängert?*

Frage 8: *In wie vielen Fällen wurde durch die Betroffenen Beschwerde gegen den Anordnungsbeschluss eingelegt? In wie vielen Fällen führte diese zur Aufhebung der Anordnung?*

Vorbemerkung: *In der Antwort auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/13661, teilte der Senat mit: „Seit Inkrafttreten der Novellierung des PolDVG wurde seitens des Landeskriminalamtes (LKA) im Jahr 2020 eine Maßnahme auf Grundlage des § 30 PolDVG bei Gericht beantragt.“*

Frage 9: *Wie hat sich die Anzahl der Anregungen einer Maßnahme nach § 30 PolDVG durch die Ermittlungsbehörden seit Dezember 2023 entwickelt?*

Antwort zu Fragen 5 bis 9:

Im erfragten Zeitraum wurden elektronische Fußfesseln auf Grundlage des § 30 PolDVG (Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei) weder eingesetzt noch wurde eine solche Maßnahme von der Polizei angeregt.

Frage 10: *Was sind nach Ansicht der zuständigen Behörde die Gründe dafür, dass die Anregungen zur Maßnahme auf Grundlage des § 30 PolDVG seitens des LKA so selten erfolgen?*

Antwort zu Frage 10:

Entsprechende Maßnahmen werden gemäß der geltenden Rechts- und Vorschriftenlage sowie weiterer Bewertungen (zum Beispiel Gefährdungseinschätzung, Verhältnismäßigkeit) im konkreten Einzelfall durch die Ermittlungsdienststellen des Landeskriminalamts (LKA) geprüft. Die Entscheidung über die Anordnung obliegt dem Gericht (§ 30 Absatz 3 PolDVG). Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) sind hoch (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 31. Juli 2020, Az.: 2 W 48/20). Der Gefahrenbegriff als Voraussetzung für die Anordnung einer EAÜ unterscheidet sich von jenem bei einer längerfristigen Observation (§ 20 PolDVG). Die durch die Polizei durchgeführte rechtliche Prüfung im Einzelfall hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass zur Gefahrenabwehr anstelle einer EAÜ das Mittel der längerfristigen Observation eingesetzt wurde.

Frage 11: *Wie viele und welche Schulungen zu § 30 PolDVG sind seit der Reform des Polizeirechts jährlich für Mitarbeiter/innen des LKA durchgeführt worden?*

Antwort zu Frage 11:

Die Akademie der Polizei hat in Zusammenarbeit mit dem LKA speziell für Beziehungsgewaltsachbearbeitende folgende drei Lehrgänge durchgeführt, die neben anderen Themen den § 30 PolDVG behandelt haben:

- Mai/Juni 2021: Unterrichtseinheit (als digitales Format) „Rechtliche Grundlagen für längerfristige Observation und elektronische Aufenthaltsüberwachung“,
- Oktober 2022: Unterrichtseinheit: „Rechtliche Grundlagen für längerfristige Observation und elektronische Aufenthaltsüberwachung“,

- Januar 2024: Unterrichtseinheit: „Rechtliche Grundlagen für längerfristige Observation und elektronische Aufenthaltsüberwachung“.

Ein für März 2020 geplanter Lehrgang musste pandemiebedingt ausfallen.

Frage 12: *Wie hat sich die Anzahl der nach der PKS erfassten Opferverurteilungen von versuchten und vollendeten Delikten in der Kategorie „Partnerschaften“ im Jahre 2023 sowie im 1. Quartal 2024 jeweils im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entwickelt? Bitte jeweils unter Angabe der Delikte darstellen.*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Vorbemerkung und Anlage.

Frage 13: *Wie hat sich die Anzahl der Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz im Jahre 2023 sowie im 1. Quartal 2024 jeweils im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entwickelt? Wie viele Anordnungen wurden jeweils erlassen?*

Antwort zu Frage 13:

Tabelle 1

Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen anhängig:		2022	2023	2023	2024
				1. Qu.	1. Qu.
Amtsgerichte	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG - insgesamt	1.176	1.351	369	358
	Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG - insgesamt	349	399	117	97
Hanseatisches Oberlandesgericht	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG - insgesamt	27	26	5	11
	Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG - insgesamt	10	5	2	1

Im Übrigen siehe Drs. 22/2985.

Frage 14: *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Jahre 2023 sowie bislang im Jahre 2024 in der Sonderabteilung „Beziehungsgewalt“ der Staatsanwaltschaft geführt?*

Antwort zu Frage 14:

Eine Auswertung des Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystems der Staatsanwaltschaft MESTA – dem sich allerdings keine gültigen und zuverlässigen Daten entnehmen lassen, weil es nicht als Statistikprogramm konzipiert ist – hat folgende Anzahl an Ermittlungsverfahren in der Sonderabteilung „Beziehungsgewalt“ ergeben (sämtliche Angaben stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA; Stand der Abfrage: 6. Juni 2024):

Tabelle 2

Aktenzeichenjahrgang	Anzahl der Verfahrenszugänge	Anzahl der Beschuldigten
2023	8.836	9.035
2024 (zum Stichtag)	4.119	4.238

Frage 15: *Wie viele Ermittlungsverfahren werden dort aktuell gegen wie viele Beschuldigte geführt?*

Antwort zu Frage 15:

Zum Stichtag 6. Juni 2024 werden in der Sonderabteilung „Beziehungsgewalt“ Ermittlungsverfahren gegen 2.131 Beschuldigte geführt.

Frage 16: *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Jahre 2023 sowie im 1. Quartal 2024 wegen des Verdachts einer Straftat nach § 4 GewSchG von der Staatsanwaltschaft Hamburg eingeleitet?*

Antwort zu Frage 16:

In MESTA ist die folgende Anzahl an Ermittlungsverfahren erfasst, bei denen als Tatvorwurf unter anderem ein Verstoß gegen § 4 GewSchG erfasst wurde:

Tabelle 3

Aktenzeichenjahrgang	Anzahl der Verfahrenszugänge
2023	611
2024 (1. Quartal)	345

Frage 17: *Wie hat sich die Anzahl der untersuchten Opfer (differenziert nach Kindern und Erwachsenen sowie Geschlecht) in der Gewaltschutzambulanz (Kinderkompetenzzentrum sowie Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt am UKE) im Jahre 2023 sowie im 1. Quartal 2024 entwickelt?*

Antwort zu Frage 17:

Die Leistungszahlen des Kinderkompetenzzentrums (Childhood-Haus Hamburg) und des Instituts für Rechtsmedizin (Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf) haben sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 4

	Childhood-Haus Hamburg (Zahl der Erst- und Folgeuntersuchungen)		Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für erwachsene Personen		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	divers
2023	521	506	525	587	3
2024, 1. Quartal	116	130	141	105	-

Frage 18: *Wie viele persönliche, telefonische und Online-Beratungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wurden im Jahre 2023 von den einzelnen Beratungsstellen durchgeführt?*

Antwort zu Frage 18:

Der Senat veröffentlicht im Factsheet Opferschutz regelmäßig Daten der Fachberatungsstellen zum 30. September für das vorangegangene Jahr unter <https://www.hamburg.de/opferschutz/15814616/daten-fakten/>. Nach den bislang noch nicht abschließend geprüften Angaben der Einrichtungen, verteilt sich die Anzahl der Beratungen im Kontext häuslicher Gewalt im Jahr 2023 wie folgt:

Tabelle 5

Beratungsstellen	i.bera*	LÄLE**	Intervento***	Opferhilfe Hamburg e.V.
Persönliche Beratung	479	574	79	171
Telefonische Beratung	975	884	862	293
Digitale Beratung	634	680	9	38

* Interkulturelle Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

** Interkulturelle Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat (IKB)

*** Proaktive Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (Verikom)

Der Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. (FRAUEN NOTRUF Hamburg), der im Jahr 2023 14 Ratsuchende zu häuslicher Gewalt neu beriet, hat die Aufteilung der Beratungen auf persönlich, telefonisch, digital für diese Ratsuchenden nicht explizit ausgewiesen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung -formal-
Partnerschaften insgesamt (inklusive ehemalige Partnerschaften)
Land Hamburg

PKS-Schlüssel	Delikt	Januar-Dezember 2022 Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung Partnerschaften (inklusive ehemalige Partnerschaften)			Januar-Dezember 2023 Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung Partnerschaften (inklusive ehemalige Partnerschaften)			Entwicklung Januar-Dezember 2022-2023	
		insgesamt	vollendet	versucht	insgesamt	vollendet	versucht	absolut	relativ
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung	3.266	3.216	50	3.597	3.522	75	331	10,1 %
892000	Gewaltkriminalität (Summenschlüssel)	713	620	93	719	637	82	6	0,8 %
davon									
010000	Mord	3	1	2	2	0	2	-1	-33,3 %
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	6	4	2	10	6	4	4	66,7 %
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich Todesfolge	67	63	4	64	60	4	-3	-4,5 %
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249 bis 252, 255, 316a StGB	41	37	4	43	41	2	2	4,9 %
221000	Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227, 231 StGB	1	1	0	0	0	0	-1	-100,0 %
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weibl. Genitalien gem. §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	595	514	81	600	530	70	5	0,8 %
233000	Erpresserischer Menschenraub gem. § 239a StGB	0	0	0	0	0	0	0	-
234000	Geiselnahme gem. § 239b StGB	0	0	0	0	0	0	0	-
235000	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr gem. § 316c StGB	0	0	0	0	0	0	0	-

Hamburg gesamt		Delikt	Januar-März 2023 Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung Partnerschaften (inklusive ehemalige Partnerschaften)				Januar-März 2024 Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung Partnerschaften (inklusive ehemalige Partnerschaften)				Entwicklung Januar-März 2023-2024	
PKS- Schlüssel	Hamburg gesamt		insgesamt	vollendet	versucht	insgesamt	vollendet	versucht	absolut	relativ		
224000		vorsätzliche einfache Körperverletzung	1.027	1.003	24	798	782	16	-229	-22,3 %		
892000		Gewaltkriminalität (Summenschlüssel)	195	171	24	189	173	16	-6	-3,1 %		
davon												
010000		Mord	1	0	1	0	0	0	-1	-100,0 %		
020000		Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	3	1	2	0	0	0	-3	-100,0 %		
111000		Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich Todesfolge	13	12	1	19	17	2	6	46,2 %		
210000		Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249 bis 252, 255, 316a StGB	9	9	0	12	11	1	3	33,3 %		
221000		Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227, 231 StGB	0	0	0	1	1	0	1	-		
222000		Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weibl. Genitalien gem. §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	169	149	20	157	144	13	-12	-7,1 %		
233000		Erpresserischer Menschenraub gem. § 239a StGB	0	0	0	0	0	0	0	-		
234000		Geiselnahme gem. § 239b StGB	0	0	0	0	0	0	0	-		
235000		Angriff auf den Luft- und Seeverkehr gem. § 316c StGB	0	0	0	0	0	0	0	-		